

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Numerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. Wohnbauflächen

1.1.1.



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

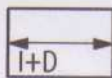
Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. Zahl der Vollgeschosse:

Bestehendes und geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl. Mittelstrich = Hauptfirstrichtung

2.1.2.



Als Höchstgrenze Erdgeschoß und ein ausgebautes Dachgeschoß.

Grundflächenzahl GRZ = 0,4

Geschoßflächenzahl GFZ = 0,6

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

3.1.



Baugrenze Gebäude

3.2.



nur Einzelhäuser zulässig

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

13.2.



Bindung für die Erhaltung von Baumgruppen

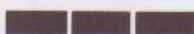
15. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

15.4.



Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

15.8.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplandeckblattes

16. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

16.4.



Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (neu zu vermessen)

17. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN GRENZPUNKTE UND GRENZEN

17.2. BAUWERKE:

17.2.1



Bestehendes Gebäude

17.5. VERSCHIEDENES:

17.5.1.

536/7

Flurstücksnummern

Alle nicht genannten planlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Lüssenberg I“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.